

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Politischen Departementes an die Regierungen sämtlicher Kantone betreffend die Sammlung vom 1. August 1924.

(Vom 12. März 1924.)

Hochgeehrte Herren!

Wie Ihnen bekannt ist, veranstaltet das Schweizerische Nationalkomitee zur Feier des 1. August alljährlich auf diesen Tag eine allgemeine Sammlung, deren Ertrag einem vom Bundesrat bestimmten patriotischen oder gemeinnützigen Zwecke zugute kommt. Der diesjährige Sammlungsertrag ist für die notleidenden Schweizer im Auslande bestimmt worden. Einer besondern Begründung dieser Zweckbestimmung bedarf es nicht, da die schwierige Lage einer grossen Zahl unserer im Ausland angesiedelten Mitbürger der schweizerischen Öffentlichkeit wohlbekannt ist und seit Jahren die Fürsorge amtlicher und privater Kreise beansprucht. Es ist zu hoffen, dass zugunsten unserer notleidenden Landsleute am 1. August eine wirkungsvolle, einheitliche Hilfsaktion unseres ganzen Volkes zustande komme. Das Nationalkomitee macht mit Recht darauf aufmerksam, dass diese Aktion im ganz besondern Interesse der schweizerischen Behörden liegt, da sie dazu dienen soll, die Lage unserer Volksgenossen im Auslande erträglich zu gestalten und dadurch zu verhindern, dass dieselben nach dem Mutterlande zurückfluten, das bei gegenwärtiger Krisis nicht in der Lage wäre, ihnen Arbeit und Verdienst zu gewähren.

Unter diesen Umständen muss gewünscht werden, dass die Sammlung vom 1. August laufenden Jahres zu möglichst vollständiger, ungeteilter Auswirkung gelange und im Interesse der Gesamtkaktion allgemein darauf verzichtet werde, am genannten

Tage noch anderweitigen Sammelzwecken Raum zu geben. Wir wenden uns in diesem Sinne, einer Anregung des Nationalkomitees Folge gebend, an die Regierungen der Kantone, indem wir Sie ersuchen, soviel an Ihnen dafür wirken zu wollen, dass der Sammlung vom 1. August nächsthin die einheitliche Zweckbestimmung gewahrt und von Sonderaktionen zur Verfolgung anderweitiger Ziele Abstand genommen werde. Wenn es gelingt, jede Zersplitterung der Gebefreudigkeit zu vermeiden und andererseits die Sammeltätigkeit auch von den Behörden nach Möglichkeit gefördert wird, so steht zu erwarten, dass die Volksspende vom 1. August 1924 ein Ergebnis bringen werde, das manche Not zu lindern vermag.

Indem wir diese Angelegenheit Ihrem Interesse angelegentlich empfehlen, benutzen wir den Anlass, Sie, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. März 1924.

Eidgenössisches Politisches Departement:
Motta.

Einfuhr von Pflanzen.

Das Zollamt Winterthur wird auf 1. April 1924 gemäss Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund für die Einfuhr von Pflanzen geöffnet.

Bern, den 12. März 1924.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1924	1923	Zu- oder Abnahme
Januar	264	418	— 154
Februar	174	545	— 371
Januar bis Ende Februar	438	963	— 525

Bern, den 14. März 1924.

(B.-B. 1924, I, 312.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

Abgabe auf	Im Monat Februar		1. Januar — 29. Februar	
	1924	1923	1924	1923
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . .	386,926. 15	266,034. 80	780,807. 23	473,668. 15
2. Aktien	272,159. 65	280,507. 55	1,135,676. 65	517,043. 45
3. Genossenschaftlichen Stammaktien	75,545. 25	86,226. 55	91,783. 35	96,745. 55
4. Ausländ. Wertpapieren Wertpapierumsatz	3,539. 40	39,601. 80	45,561. 55	108,382. 40
5. inländischer . . .	20,894. 75	19,622. 60	46,174. 90	42,411. 15
6. ausländischer . . .	74,610. 75	36,230. 05	121,891. 70	72,855. 35
7. Wechseln und wechsel- ähnlichen Papieren . .	219,858. 80	194,340. —	403,754. 15	355,429. 90
8. Prämienquittungen . .	221,307. 15	178,026. —	604,602. 45	468,174. 05
9. Prochurkunden . . .	257,131. 10	227,461. 95	494,385. —	454,858. 80
Total 1—9	1,481,972. 80	1,328,051. 30	3,724,636. 98	2,589,568. 80
10. Coupons v. Obligationen	950,109. 23	1,038,912. 43	2,238,901. 69	2,207,715. 55
11. Coupons von Aktien . .	339,631. 05	241,720. 79	536,334. 19	414,613. 11
12. Coupons von genossen- schaftl. Stammaktien	10,809. 30	14,174. 72	13,817. 45	20,854. 87
13. Coupons von ausländ. Wertpapieren	59,867. 95	2,873. 05	72,603. 10	2,954. 25
Total 10—13	1,359,917. 53	1,297,680. 99	2,861,656. 43	2,646,137. 78
14. Bussen	773. 25	784. 55	1,241. —	1,155. 25
Total 1—14	2,842,663. 58	2,626,516. 84	6,587,534. 41	5,236,861. 83

Bekanntmachung.

Im November 1920 wurden in Basel in einem Strafverfahren wegen verbotener Einfuhr von silbernen Fünffrankenstücken der lateinischen Münzunion 4500 Franken in schweizerischen Banknoten beschlagnahmt. Dieser Betrag soll den Gegenwert von eingeschmuggelten Fünffrankenstücken darstellen. Als Schmuggler wurde Pierre van Liydt de Jeude, wohnhaft Rue du Transvaal 10 in Antwerpen, bezeichnet. Ein Verfahren gegen van Liydt konnte jedoch mangels weiterer Beweise nicht durchgeführt werden. Nunmehr ist die Angelegenheit infolge Verjährung erledigt. Dem

Pierre van Liydt de Jaude wird deshalb anheimgestellt, den beschlagnahmten Betrag abzüglich der ergangenen Kosten bei der Kasse des Polizeigerichts des Kantons Baselstadt unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel zu erheben. Für den Fall, dass er dieser Aufforderung bis zum 20. März 1925 nicht nachkommen sollte, würden die 4500 Franken der Staatskasse überwiesen (Akten U. C. 1680/20 p. 38).

Kanzlei des Polizeigerichts des Kantons Baselstadt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Grabarbeiten für Kabelanlagen.

Über die Erd-, Maurer- und Kanalarbeitsarbeiten für die Kabelnetzerweiterung Bern pro 1924 wird Konkurrenz eröffnet.

Baulos 1.

1. Gussrohranlage Zeughausgasse-Kornhausplatz.

Grabenlänge zirka 112 m;
Rohrdurchmesser 300 mm, Rohrlänge 5 m;
Betonarbeiten zirka 38 m³;
Graben- und Schachtaushub zirka 200 m³.

2. Zementrohranlage Monbijoustrasse.

Grabenlänge zirka 300 m;
Rohrdurchmesser 250 mm, Rohrlänge 3,6 m;
Betonarbeiten zirka 33 m³;
Graben- und Schachtaushub zirka 420 m³.

3. Zementrohranlage Kirchenfeldstrasse.

Grabenlänge zirka 144 m;
Rohrdurchmesser 250 mm, Rohrlänge 2 m;
Betonarbeiten zirka 19 m³;
Graben- und Schachtaushub zirka 220 m³.

Baulos 2.

Zores- und Zementkanäle.

Grabenlänge zirka 2950 m in sämtlichen Stadtteilen und in diversen Längen verteilt. Durchschnittliche Grabentiefe 50—60 cm.

Pläne und Bedingungen sind beim Telephonamt Bern, Bollwerk 8, Zimmer Nr. 71, zur Einsicht aufgelegt. Dasselbst können die Eingabeformulare nebst den Baubestimmungen und einschlägigen Zeichnungen gegen eine Hinterlage von Fr. 5 bezogen werden. Dieser Betrag wird bei Rückgabe der unbeschädigten Unterlagen zurückerstattet.

Übernahmsofferten sind verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für Grabarbeiten Bern-Stadt“ versehen bis 5. April 1924 einzusenden an das

Telephonamt Bern.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1924
Date	
Data	
Seite	499-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 991

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.